

Grundsätze zum Zusammenleben in unserer Ganztagschule

Liebe Schüler und Schülerinnen, liebe Eltern,

viele verschiedene Menschen haben unterschiedliche Stimmungen, Bedürfnisse und Ideen. Da wir den größten Teil des Tages gemeinsam verbringen, brauchen wir einige Regeln, damit sich alle wohlfühlen. Keine der hier vorliegenden Regeln besteht um ihrer selbst willen. Die Vereinbarungen sollen vielmehr helfen, jedem einzelnen eine notwendige Freiheit zu lassen und gleichzeitig eine Atmosphäre zu schaffen, in der alle – auch Schwächere – ihre Bedürfnisse ausleben können. Toleranz und Verständnis, aber auch Konsequenz bei der Einhaltung dieser Schulordnung sind notwendig, damit unser Gymnasium und das dazugehörige Schulgelände für alle ein guter Platz zum Lernen und Leben bleibt.

1. Pünktlichkeit zum Unterricht ist für alle eine Verpflichtung. Der Unterrichtstag beginnt um 8:00 Uhr. Die Unterrichtsstunden werden durch die Lehrkraft begonnen und beendet. Nach den großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten und schnellsten Weg in ihren Klassenraum. Die Vorbereitung auf den Unterricht (Einnehmen der Plätze und Bereitlegen der Unterrichtsmaterialien) muss so erfolgen, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann.
2. Die gewissenhafte und engagierte Teilnahme am Unterricht ist wesentlicher Zweck des Unterrichtsbesuchs. Schwänzen können wir nicht dulden. Sollte man krank sein, so erwarten wir am ersten Tag der Abwesenheit bis 8.00 Uhr einen Anruf der Erziehungsberechtigten. Für die Sekundarstufe I gilt Folgendes: Sollte die Anzahl von fünf aufeinanderfolgenden Fehltagen überschritten werden, so bedarf jeder weitere Tag einer Krankschreibung durch den Arzt.
In der Sekundarstufe II muss ein ärztliches Attest für jede krankheitsbedingt verpasste angekündigte Leistungsüberprüfung erbracht werden. Sollten akute Erkrankungen, Übelkeit oder Unfälle auftreten, bei denen offensichtlich keine unmittelbare ärztliche Behandlung erforderlich ist, so wird der betreffende Schüler bzw. die betreffende Schülerin von einem Elternteil (oder einer bevollmächtigten Person) abgeholt oder muss bis zum Ende des Unterrichtstages in der Schule bleiben.
3. Freistellungsanträge müssen mindestens drei Werktage vor dem benötigten Freistellungstermin bei der Klassenleitung bzw. Schulleitung eingereicht und genehmigt werden. Eine Verlängerung der Ferien aus Urlaubsgründen ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Mittagsband: Nach der Mittagspause erwartet die Lernenden der Sekundarstufe I ein differenziertes Angebot von Freizeitaktivitäten, die von Sport und Spiel, über musikalische Aktivitäten, bis hin zu einem Ruheraum reichen. Die Teilnahme am Mittagsband ist verpflichtend. Die Kursleitenden sind berechtigt, zur Durchführung des Mittagsbandes oder zur Einhaltung der Hausordnung den Schülerinnen und Schülern Anweisungen zu geben, die denen der Lehrkräfte gleichgestellt sind.
5. Offener Anfang: Ab 7:30 Uhr ist das Schulgebäude für die Schülerinnen und Schüler geöffnet und es steht eine Lehrkraft als Ansprechpartner für Sorgen und Aufgaben, die für den Unterricht vorbereitet werden sollen, zur Verfügung. Der offene Anfang dient als Einstimmung auf den Schultag.



6. Offenes Ende: Nach Ende des Unterrichts wird montags bis donnerstags eine Hausaufgabenbetreuung bis 16 Uhr angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.
7. Die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Exkursionen, Projekte u.ä.), die über den Rahmen des Unterrichts hinausgehen, ist verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler.
8. Für die Sauberkeit und Ordnung auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden sind alle gemeinsam verantwortlich. Zudem werden Dienste eingerichtet, in denen Schülerinnen und Schüler Verantwortung für die Sauberkeit und Ordnung in Form von praktischen Diensten übernehmen (Ordnungsdienst, Mülldienst, Blumendienst). Der Klassenraum ist nach dem letzten Unterricht besenrein zu verlassen.
9. Das Kauen von Kaugummi ist im Unterricht untersagt.
10. Die Schule haftet nicht für Garderobe oder andere mitgebrachte Gegenstände.
11. Sollten Kleidungsstücke, Sportsachen, Schirme u.ä. in der Schule vergessen werden, so kann im Sekretariat bzw. beim Hausmeister danach gefragt werden. Die Suche wird wesentlich erleichtert, wenn Kleidung bzw. Schulmaterial mit dem Namen des Schülers oder der Schülerin versehen wurde.
12. Für die Sekundarstufe I ist das eigenständige Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichtstages untersagt.
13. Pausenordnung: Die Pausen dienen der Erhaltung der Lernbereitschaft und Entspannung. Die Frühstücks- und Mittagspausen sind große Pausen (Hofpausen). Die übrigen Pausen sind kleine Pausen. In den großen Pausen wird grundsätzlich der Pausenhof aufgesucht. Ausnahmen gelten nur bei extremen Wetterbedingungen (festgelegt durch die Pausenaufsicht). Das Verhalten in den Pausen ist von Rücksicht geprägt. Erlaubt ist, was niemanden schädigt, beleidigt oder in seiner Würde verletzt und mit der Hausordnung vereinbar ist.
14. Schulfremde Besucher müssen sich im Sekretariat anmelden.
15. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und in allen Schulgebäuden untersagt.
16. Das Betreten des Schulgeländes bzw. die Teilnahme an Schulveranstaltungen unter Drogen-, Alkohol- und Cannabiseinfluss ist streng untersagt. Wer begründet Verdacht erregt, in einem Rauschzustand die Schule zu besuchen, wird vom Unterricht suspendiert und muss von der Schule durch seine Eltern abgeholt werden. Im Wiederholungsfall erfolgt die Relegierung. Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin der Meinung sein, der Verdacht auf Drogeneinnahme bestehe zu Unrecht, so ist ihm/ihr die Möglichkeit einzuräumen, einen Alkoholtest bzw. Urintest mit Teststreifen unter Aufsicht durchzuführen. Bei positivem Testergebnis übernehmen Betroffene bzw. deren Eltern die entstandenen Kosten. Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass die Verherrlichung von Alkohol und Drogen, z.B. auf Kleidungsstücken oder Aushängen, nicht erlaubt ist.
17. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind gemäß § 39 Sächsisches Schulgesetz geregelt. Zusätzlich finden Aussprachen mit Beteiligung der Eltern des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin zur Festlegung geeigneter disziplinarischer Maßnahmen statt. Höhere Strafen setzen nicht unbedingt niedere Strafen voraus.
18. Die Nutzung von Fachräumen (Fachkabinette, Bibliothek, Turnhalle, Waldbad) wird durch gesonderte Ordnungen geregelt.
19. Wertgegenstände sind nur bei Bedarf mitzubringen. Schmuck ist besser zu Hause zu lassen.



20. Der grafikfähige Taschenrechner sowie andere ~~internetfähige~~ technische Geräte sind während des Unterrichtstages von 7:30 bis 15:30 Uhr nur zu unterrichtlichen Zwecken zu gebrauchen. Ansonsten sind sie abgeschaltet aufzubewahren. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und verschlossen aufbewahrt. Die eingezogenen Geräte können von den Sorgeberechtigten zu den Öffnungszeiten der Schule abgeholt werden.
21. Die Benutzung des Mobiltelefons ist während des Unterrichtstages von 7:30 – 15:30 Uhr für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 nicht gestattet – auch nicht zum Fotografieren, SMS schreiben, Musik hören, Benutzen des Internets. Das Mobiltelefon ist abgeschaltet aufzubewahren. Ab Klasse 9 ist der Umgang mit multimedialen Geräten wie folgt geregelt:

- Als multimedialen Geräte werden Handys/Smartphones, Tablets, Laptops, Smartwatches und vergleichbare Geräte verstanden.
- Diese Geräte müssen während des gesamten Aufenthaltes, auch in den Pausen, auf dem Schulgelände lautlos und ohne Vibration eingestellt sein und sollten niemanden stören. Somit ist es verboten, Geräte mit Musikboxen (stört andere Lernende), Kopfhörern (führt zu Ausgrenzung/Abgrenzung von anderen Lernenden) oder anderen Geräten zu koppeln. Die Nutzung von multimedialen Geräten ist während des Mittagessens in der Mensa untersagt.
- Multimediale Geräte dürfen nur mit der Genehmigung der Fachlehrkraft im Unterricht genutzt werden. Dabei muss der Bildschirm für die Lehrkraft auf Verlangen einsehbar sein.
- Mit der Nutzung dieser Geräte darf niemandem geschadet werden – weder physisch, psychisch noch rechtlich. Es dürfen keine Bilder, Videos oder Tonaufnahmen angefertigt und/oder verbreitet werden. Eine Missachtung dieser Regeln führt zur Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen (gem. §39 Sächsisches Schulgesetz) und zieht ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich, da Privatsphäre und Datenschutz an höchster Stelle stehen.
- Der Schulleitung ist es freigestellt, die Nutzung multimedialer Geräte einzuschränken.

Bei Nichteinhaltung dieser Regeln darf dem Schüler bzw. der Schülerin das Gerät entzogen werden. Dieses wird im Schultresor aufbewahrt. Eine Rückgabe ist ab 15:15 Uhr im Sekretariat möglich. Das Gerät können Betroffene nur persönlich (bei Volljährigkeit) abholen oder durch einen Erziehungsberechtigten abholen lassen.

22. Neben den allgemeinen Höflichkeitsregeln (Grüßen!) wird Wert auf saubere Kleidung und ein gepflegtes Äußeres gelegt. Kopfbedeckungen sind im Unterrichtsraum nur in Ausnahmefällen (z.B. religiöse Vorschriften) gestattet.
23. Vandalismus wird in der Schule und auf dem Schulgelände nicht toleriert. Für die Schäden, die dadurch entstehen, haften die Eltern der Kinder.
24. Technische Mitarbeitende, wie z.B. Hausmeister, Reinigungskräfte und Küchenpersonal, sind berechtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Einhaltung der Schulordnung Anweisungen an Schülerinnen und Schüler zu erteilen, die denen von Lehrkräften gleichgestellt sind.
25. Das Freie Gymnasium Naunhof versteht sich als gewaltfreie Schule ohne Waffen. Deshalb ist das Mitbringen von Messern, Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen strengstens untersagt. Der Waffenbesitz in der Schule führt zum Schulausschluss.



FREIES
GYMNASIUM NAUNHOF

HAUSORDNUNG

Stand: 23.09.2024

Naunhof, 23.09.2024